

# RS Vwgh 1993/11/18 88/16/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

32/06 Verkehrssteuern

### Norm

ErbStG §12 Abs1 Z1 litb;

ErbStG §18;

### Rechtssatz

Der Steuergesetzgeber hat das Entstehen der Steuerschuld an die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches und nicht an den Zeitpunkt des Entstehens, der Fälligkeit, der wirklichen Zuteilung oder der Auszahlung angeknüpft. Als Zeitpunkt der Geltendmachung des Pflichtteils ist jener anzunehmen, in dem der Pflichtteilsberechtigte oder dessen Vertreter nach außen hin - auch außergerichtlich - zu erkennen gibt, er wolle seinen Pflichtteilsanspruch wahren und nicht darauf verzichten (Hinweis RFH E 19.4.1929, VeA 908/28, RStBl 1929, 515; E 2.4.1958, 2066/55, VwSlg 1806 F/1958).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1988160163.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

24.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)